

Die Aufstellung des Bebauungsplanes "Kindertagesstätte" in der Ortschaft Ebendorf beschlossen.	Für den Entwurf des Bebauungsplanes	Der Entwurf des Bebauungsplanes zur öffentlichen Auslegung beschlossen.	Der Entwurf des Bebauungsplanes hat öffentlich ausgelegen.
vom Gemeinderat der Gemeinde Barleben gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am , der Aufstellungsbeschluss wurde bekanntgemacht am	Büro für Stadt-, Regional- u. Dorfplanung Dipl.Ing. Jaqueline Funke 39167 Irxleben / Abendstraße 14a	vom Gemeinderat der Gemeinde Barleben gemäß § 3 Abs. 2 BauGB am	vom bis gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Ort und Datum der Ausle- gung am gemäß Hauptsatzung bekanntgemacht)
Barleben, den	Irxleben, den	Barleben, den	Barleben, den
Keindorff Bürgermeister	Funke Architekt für Stadtplanung	Keindorff Bürgermeister	Keindorff Bürgermeister
Als Satzung beschlossen.	Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.	Inkraftgetreten	Die Übereinstimmung mit der Urschrift wird hiermit bestätigt.
vom Gemeinderat der Gemeinde Barleben gemäß § 10 BauGB am		Das Inkrafttreten sowie Ort und Zeit der Einsichtnahme in die Satzung sind am gemäß Hauptsatzung bekannt gemacht worden. Damit ist der Bebauungsplan rechtsverbindlich.	
Barleben, den	Barleben, den	Barleben, den	Barleben, den
Keindorff Bürgermeister	Keindorff Bürgermeister	Keindorff Bürgermeister	Keindorff Bürgermeister

## Satzung der Gemeinde Barleben über den Bebauungsplan Nr. 28 "Kindertagesstätte" in der Ortschaft Ebendorf

Auf Grund des § 10 des Baugesetzbuches vom 23.09. 2004 (BGBl. I S.2414) in der Fassung der letzten Änderung, wird nach Beschlussfassung durch den Gemeinde- rat vom ...... die Satzung über den Bebauungsplan "Kindertagesstätte", in der Ortschaft Ebendorf bestehend aus der Planzeichnung und dem Text erlassen:

Ausgefertigt: Barleben, den

Keindorff Bürgermeister

## Teil B: Textliche Festsetzungen zum Bebauungsplan

- § 1 Flächen für den Gemeinbedarf (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB)
  Die Gemeinbedarfsfläche dient der Errichtung und dem Betrieb einer Kindertagesstätte
  - Zulässig sind: Anlagen und Einrichtungen für soziale Zwecke zur Betreuung von Kindern und generationsübergreifende Betreuungsangebote sowie die der Nutzung dienenden Garagen, Stellplätze, Nebenanlagen und deren Zufahrten.
- § 2 Grünflächen mit der Zweckbestimmung Kinderspielplatz (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB) Die Grünflächen mit der Zweckbestimmung Kinderspielplatz dienen den Außenspielanlagen und sonstigen Nebenflächen der Kindertagesstätte. Zulässig sind Spielanlagen und sonstige Außenanlagen der Kindertagesstätte, Zufahrten und untergeordnete Nebengebäude.
- § 3 Grünflächen mit der Zweckbestimmung Parkanlage (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)
  Die Grünflächen mit der Zweckbestimmung Parkanlage bilden die Randbereiche des
  ehemaligen Gutsparkes, die zu erhalten und parkartig zu gestalten sind.
- § 4 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs.1 Nr. 20 BauGB)
  Innerhalb der festgesetzten Wasserfläche ist der Verlauf des Autobahngrabens und der Kleinen Sülze als offene Grabenführung mit naturnaher Böschungsausbildung wiederherzustellen.
  - Für die Bepflanzung sind standortgerechte, einheimische Gehölzarten zu wählen.



## Gemeinde Barleben

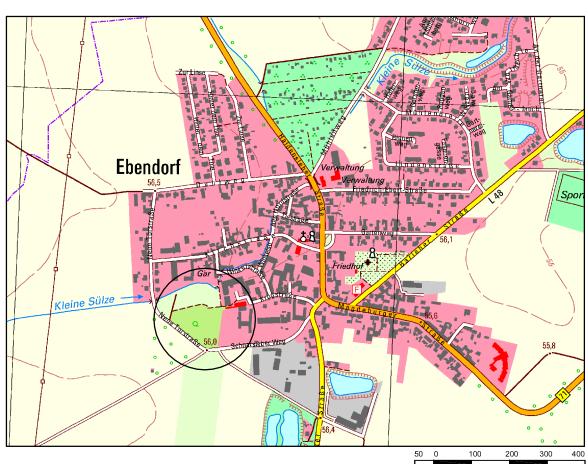
Landkreis Börde

## Bauleitplanung der Gemeinde Barleben

Bebauungsplan Nr. 28
"Kindertagesstätte"
für den Bereich des ehemaligen Gutsparkes
in der Ortschaft Ebendorf

Vorentwurf

Maßstab:1:1000



Planverfasser: Büro für Stadt- Regional- und Dorfplanung, Dipl. Ing. J. Funke 39167 Irxleben, Abendstr.14a

Lage im Raum: TK 10 / 08/2011 © LVermGeoLSA

A 18/1- 14018/2010